

## Netzanschlussvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

Stadtwerke Leine-Solling GmbH

Mannenstraße 62

37186 Moringen

ILN/BDEW-Codenummer: 9907741000003

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ILN/BDEW-Codenummer]:

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Anschlussnutzung,
  - b) Netznutzung sowie
  - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentums Grenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

### § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
  - betragen € \_\_\_\_\_ netto
  - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

### § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
  - beträgt € \_\_\_\_\_ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
  - wurde bereits gezahlt.

### § 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten,

---

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

### **§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), die im Internet <http://www.stadtwerke-leine-solling.de/strom/netz-veroeffentlichungen.php> abgerufen werden können.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_, den

Moringen, den

---

Anschlussnehmer

---

Netzbetreiber

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen  
Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)  
Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten (bei Bedarf)